



STADT AARAU

Aarau, 1. November 1990

Der Stadtrat an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

**Botschaft zur Urnenabstimmung  
vom 2. Dezember 1990**

**Beitritt zum Grundwasserverband  
Suhrental**

Beschluss des Einwohnerrates vom 30. Oktober 1990

## **Das Wesentliche in Kürze**

Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht, aber auch zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung bei allfälligen Verschmutzungen beabsichtigen 22 Gemeinden im Bereich des Grundwasserstromes Suhrental, sich zu einem Grundwasserverband zusammenzuschliessen.

Das Wasserwerk der Stadt Aarau bezieht mit dem Pumpwerk Brühlmatten Suhr ebenfalls Wasser aus diesem Grundwasserstrom.

Stadtrat und Einwohnerrat beantragen deshalb den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Beitritt zu diesem Verband.

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Am 30. Oktober 1990 hat der Einwohnerrat dem Beitritt der Stadt Aarau zum Grundwasserverband Suhrental zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht gemäss § 4 lit. e der Aarauer Gemeindeordnung vom 23. Juni 1980 dem obligatorischen Referendum.

### **1. Ausgangslage**

Jedermann dürfte heute klar sein, dass dem Schutz und der Erhaltung unserer Grund- und Quellwasservorkommen erstrangige Bedeutung zukommt. Wo kein Wasser vorhanden ist, ist auch kein Leben. Diese uralte Erkenntnis kann auch im heutigen Zeitalter der hochentwickelten Technik nicht widerlegt werden.

Die Gefahren für unser Trinkwasser liegen heute auf zwei Ebenen:

1. Der in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark gestiegene Verbrauch an Trink- und Brauchwasser, aber auch Meliorationen, Überbauungen etc., haben praktisch überall zu einer wesentlichen Sen-

kung des Grundwasserspiegels geführt. Falls diese Entwicklung un-  
gehindert weitergeht, können in verschiedenen Fassungen Schwierigkeiten entstehen. Es geht heute darum, jeglichen Raubbau am Wasser zu verhindern und Möglichkeiten für eine Anreicherung des Grundwassers zu schaffen.

2. Die zweite, noch grössere Gefahr liegt in der qualitativen Verschlechterung des Grundwassers. Jede Fassung ist heute der Gefahr einer plötzlichen Verschmutzung durch Schadstoffe aus Industrie, Gewerbe oder Landwirtschaft ausgesetzt. Am Beispiel der Gemeinde Muhen haben wir dies in der nahen Vergangenheit miterlebt. Auch früher angelegte Deponien, sogenannte Altlasten, bergen Gefahren, die heute noch kaum abschätzbar sind.

Die wenigsten Gemeinden sind heute in der Lage, bei einem Absinken des Grundwasserspiegels unter das Pumpniveau oder bei einer plötzlichen Verschmutzung des Grundwassers eine kurzfristig realisierbare Lösung des Trinkwasserproblems anzubieten. In den letzten Jahren ist daher die Erkenntnis gewachsen, dass das Problem der Wasserversorgung heute nicht mehr von jeder Gemeinde autonom gemeistert werden kann, sondern dass ein grossräumiges Zusammengehen, das Planen und Realisieren von Massnahmen auf regionaler Basis, ein Gebot der Stunde ist.

## 2. Schaffung eines Grundwasserverbandes

Gestützt auf die Anregung verschiedener Gemeinden setzten der Planungsverband der Region Aarau und die Regionalplanungsgruppe Suhrental im Jahre 1987 eine Arbeitsgruppe ein, die den Auftrag hatte, den Problemen bezüglich Nutzung und Schutz des Trinkwassers nachzugehen und die Grundlagen für den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu schaffen. Die aus je drei Vertretern der beiden Planungsverbände bestehende Arbeitsgruppe unter der Leitung vom Paul Stämpfli, Ingenieur und ehemaliger Gemeinderat, Oberentfelden, gelangte bald einmal zur Auffassung, dass die Gründung eines öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbandes im Sinne des Gemeindegesetzes eine gangbare Lösung darstellt und einem privatrechtlichen Verein vorzuziehen ist. Ein demokratisch organisierter und auf gesetzlicher Basis operierender Gemeindeverband hat nämlich in allen Belangen eine stärkere Position als eine einzelne Gemeinde oder ein Verein. Auch dürften Beiträge von

Bund und Kanton für einen Gemeindeverband leichter erhältlich sein als für einen Verein. Schlussendlich könnte im schlimmsten Falle eine Gemeinde gestützt auf das Gemeindegesetz zum Verbandsbeitritt gezwungen werden, falls dies zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlich wäre. Nachteilig ist der Umstand, dass private Grundwasserbezüger in einem Gemeindeverband nicht als Mitglieder aufgenommen werden können, was bei einem Verein der Fall wäre. Ein Beitrittszwang wäre allerdings auch bei einem Verein ausgeschlossen.

Das Einzugsgebiet des Grundwasserverbandes soll möglichst weit gefasst werden. So sind einmal alle Gemeinden einzubeziehen, die Wasser aus dem Suhrentaler Grundwasserstrom fördern, auch wenn sie nicht eigentlich zum Suhrental gehören. Aber auch das Rueder- und das Uerketal sollen erfasst werden, da Einflüsse aus diesen Seitentälern auf das Grundwasser im Suhrental möglich sind, und weil die betreffenden Gemeinden von der Tätigkeit des Verbandes in verschiedener Hinsicht profitieren können (Planung von Verbundleitungen und Notstandswasserversorgungen, Informationen etc.).

## 3. Die wichtigsten Bestimmungen der Satzungen

Vorab ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe des Grundwasserverbandes sein kann, die Aufgaben, die dem Kanton durch Gesetz und Verordnung überbunden sind, zu übernehmen. Er soll aber die Bestrebungen des Kantons und der Gemeinden zur Erhaltung und Verbesserung der Grundwasservorkommen (zu denen im übrigen auch die Quellen zu zählen sind) unterstützen und auf diesem Gebiet im Rahmen der vom Gesetz gebotenen Möglichkeiten auch selbständig tätig sein. Ausserdem hat er die Interessen der Bezüger von Trink- und Brauchwasser im Verbandsgebiet zu wahren.

Die vielfältigen Aufgaben des Grundwasserverbandes sind in § 2 der Satzungen aufgelistet. Sie reichen von der Mitwirkung bei der Realisierung von Grundwasserschutzarealen bis zur Wahrung der Interessen der Gesamtheit der Mitgliedgemeinden vor der Konzessionsbehörde sowie gegenüber den öffentlichen und privaten Grundwasserbezügern. Besonders wichtige Anliegen sind dem Verband die Unterstützung von Bestrebungen zur Schaffung von gemeinsamen Fassungen und Verbundleitungen sowie von Notstandswasserversorgungen, aber auch die Erstellung und der Betrieb von Anreicherungsanlagen.

Die Organe des Verbandes sind: Die Gesamtheit der Stimmberechtig-

ten, die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle. In der 35 Mitglieder umfassenden Abgeordnetenversammlung sind alle Mitgliedsgemeinden, auch diejenigen, die nicht selbst Konzessionäre sind, mit mindestens einem Sitz vertreten. Für die grösseren Wasserbezüger bestimmt sich die Zahl der Abgeordneten nach der bewilligten Entnahmemenge, wobei die Abstufung so gewählt ist, dass eine Majorisierung des Verbandes durch einige wenige Gemeinden ausgeschlossen ist. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, wobei keine Gemeinde mehr als ein Mitglied stellen kann. Die Mitwirkung der Mitgliedsgemeinden, der Bevölkerung und der privaten Grundwasserkonzessionäre ist durch entsprechende Bestimmungen ausdrücklich gesichert.

Im Abschnitt Finanzhaushalt ist festgehalten, dass die dem Verband anfallenden Kosten nach Abzug allfälliger Subventionen und Beiträgen Dritter durch Leistungen der Mitgliedsgemeinden zu decken sind. Jede Mitgliedsgemeinde entrichtet einen Grundbeitrag von Fr. 100.– pro Jahr (indexiert). Die diese Grundbeiträge übersteigenden Kosten werden alljährlich prozentual zu den im Vorjahr geförderten oder bezogenen Grundwassermengen auf die Gemeinden verteilt.

Während ein Grossteil der Verbandsgemeinden den Trinkwasserbedarf voll aus dem Grundwasserstrom des Suhrentals deckt, verfügt das Wasserwerk Aarau im Pumpwerk Brühlmatten über eine Förderkapazität von 10 500 l/min. Ohne Berücksichtigung des Reservepumpwerkes Telli entspricht dies rund 41% der Fördermöglichkeiten des Wasserwerkes. Die Pumpwerke Rohr II und III mit 15 000 l/min. oder 59% nutzen den Grundwasserstrom des Aaretals. Aufgrund dieser Ausgangslage kann festgehalten werden, dass sich der Kostenteiler gemäss § 18.2 b der Satzungen nur auf die aus dem Suhrentaler Grundwasserstrom geförderten Wassermengen bzw. auf die Fördermengen der im Satzungsanhang erwähnten Pumpwerke bezieht.

Investitionskosten, die nicht über den Voranschlag finanziert werden, sind von denjenigen Mitgliedsgemeinden, die durch die jeweilige Investition begünstigt werden, prozentual zu den in den der Beschlussfassung vorangegangenen fünf Jahren geförderten oder bezogenen Grundwassermengen zu tragen. Anzustreben ist, dass sich die privaten Grundwasserkonzessionäre im Verbandsgebiet an den Kosten der Verbandstätigkeit und der Investitionen beteiligen. Ihr Verhältnis zum Verband ist durch Vertrag zu regeln.

Über alle weiteren Details, die im Interesse eines guten Funktionierens des Verbandes geregelt werden müssen, geben die 25 Paragraphen der Satzungen erschöpfend Auskunft.

Der Verband soll als Körperschaft mit der Annahme der Satzungen durch  $\frac{3}{4}$  der angefragten Gemeinden mit  $\frac{3}{4}$  der konzessionierten Grundwassermenge und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat entstehen. Nachdem sich die Gemeinderäte aller 22 vorgesehenen Verbandsgemeinden für einen Beitritt ausgesprochen und die Satzungen gutgeheissen haben, ist zu hoffen, dass die Verbandsgründung Tatsache wird und der Verband seine dem Nutzen der Allgemeinheit dienende Tätigkeit im Jahre 1991 aufnehmen kann.

#### **Antrag:**

Der Stadtrat beantragt Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, den folgenden Beschluss des Einwohnerrates vom 30. Oktober 1990 gutzuheissen.

«Der Einwohnerrat stimmt dem Beitritt der Stadt Aarau zum Grundwasserverband Suhrental zu.»

Wer diesen Beschluss in der Urnenabstimmung gutheissen will, schreibe «JA», wer ihn ablehnen will, schreibe «NEIN».

Mit freundlichen Grüssen

**Im Namen des Stadtrates**

Der Stadtammann:

Dr. M. Guignard

Der Stadtschreiber:

Dr. M. Gossweiler

*Beilage:*

– Satzungen des Grundwasserverbandes